

Versteigerungsbedingungen

§ 1 Die Versteigerung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Galerie Zacke, Kohlmarkt 7, 1010 Wien (im folgenden kurz Gesellschaft genannt), sowie nach den §§244-246 der Gewerbeordnung von 1994. Die Versteigerung erfolgt kommissionsweise. Der Auktionator ist berechtigt, ausnahmsweise Posten zurückzuziehen, die Versteigerung abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen und Posten gemeinsam auszubieten. Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelgebot oder wenn der Auktionator ein Gebot übersehen hat, ist er berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag aufzuheben und den Gegenstand weiterzuversteigern. Die dem Text angeschlossenen Zahlen stellen die Meistbot-Erwartung des jeweiligen Experten in EURO dar. Gesteigert wird in der Regel um 10 % des letzten Gebotes. (siehe Auflistung der Bietschritte).

§ 2 Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, es sei denn, daß mit dem Einlieferer ein Verkäufervorbehalt vereinbart wurde. Ein solcher Verkäufervorbehalt (auch Limit genannt) stellt eine Preisuntergrenze dar, unter der bestimmte Lote während der Auktion nicht verkauft werden. Dieses Limit wird auf Wunsch bekannt gegeben und kann den unteren Schätzpreis nicht übersteigen. Wird ein Limit (Verkäufervorbehalt) nicht erreicht, erfolgt der Zuschlag an den Meistbieter lediglich unter Vorbehalt. In diesem Fall ist der Meistbieter für die Dauer von 8 (acht) Werktagen an sein Höchstgebot gebunden. Erhält er innerhalb dieser Zeitspanne nicht den endgültigen Zuschlag zu seinem höchsten Gebot, erlischt seine verpflichtende Bindung an dieses Gebot. Für das Wirksamwerden des endgültigen Zuschlags genügt die Versendung einer entsprechenden Verständigung an die vom Meistbieter genannte Adresse innerhalb der genannten Frist von 8 Werktagen.

§ 3 Alle Gegenstände werden differenzbesteuert. Zum erzielten Höchstgebot (= Meistbot) wird ein einheitliches Aufgeld von 22 % zuzüglich der auf dieses Aufgeld entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer von 20 % aufgeschlagen. Das Aufgeld beträgt somit insgesamt 26,4 % vom Meistbot.

§ 4 Bei Verkäufen ins Ausland wird die Umsatzsteuer rückerstattet, wenn der Verkauf in ein Nichtmitgliedsländ der Europäischen Union (Drittland) erfolgt, die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und der Ausfuhrnachweis erbracht ist. Die Umsatzsteuer wird nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

§ 5 Der Erster hat den Kaufpreis sofort nach dem Zuschlag zu bezahlen (Meistbot zuzüglich 22 % Aufgeld zuzüglich der auf dieses Aufgeld entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer von 20 %). Die Gesellschaft kann jedoch dem Ersterer den Kaufpreis im Einzelfall ganz oder teilweise stunden. Wird eine Stundung abgelehnt, kann der Zuschlag aufgehoben und der Gegenstand neuerlich ausgeteilt werden. Bei Aufhebung des Zuschlags ist die Gesellschaft auch berechtigt, dem Unterbieter den Zuschlag zu dessen letztem Gebot zu erteilen.

§ 6 Im Falle einer ganzen oder teilweisen Stundung ist die Gesellschaft berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlags Verzugszinsen (12 % p.a.) sowie Lagergebühren (2,4 % vom Meistbot pro begonnenen Monat) zu berechnen. Die Ausfolgung eines ersteigerten Gegenstandes erfolgt ausschließlich nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller seit dem Zuschlag angefallenen Kosten und Gebühren.

§ 7 Erstandene Gegenstände können vom Käufer je nach Möglichkeit sofort oder nach Schluss der Auktion zu übernehmen werden. Die Ausfolgung der vollständig bezahlten Gegenstände erfolgt in unseren Schauräumen in der Galerie Zacke, Kohlmarkt 7, 1010 Wien. Wird ein gestundeter Kaufpreis nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, ist die Gesellschaft berechtigt, zur Hereinbringung Ihrer Forderung gegen den säumigen Ersterer die Wiederversteigerung des Gegenstandes vorzunehmen. In diesem Fall haftet der säumige Ersterer der Gesellschaft für den gesamten der Gesellschaft durch die Wiederversteigerung entstandenen Entgang an Provision sowie für sämtliche Verzugszinsen und Lagergebühren.

§ 8 Der Gesellschaft steht an allen Sachen des Käufers ein Pfandrecht zu, gleichviel, ob der Käufer sie im Rahmen einer Auktion oder im freien Verkauf erworben hat oder ob diese Sachen auf eine andere Art in die Inhabung der Gesellschaft gelangt sind. Dieses Pfandrecht dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten, befristeten und noch nicht fälligen Forderungen, die der Gesellschaft aus sämtlichen mit dem Käufer abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen.

§ 9 Die zur Auktion kommenden Gegenstände werden vor den Auktionen zur Besichtigung ausgestellt. Dabei wird die Gesellschaft jedermann Gelegenheit bieten, die Beschaffenheit und den Zustand der ausgestellten Gegenstände zu überprüfen, soweit dies im Rahmen der Ausstellung möglich ist. Jeder Bieter wird als in eigenem Namen auftretend angesehen, es sei denn, er legt eine schriftliche Bestätigung vor, daß er als Vertreter eines namhaft gemachten Geschäftsherrn auftritt. Die Gesellschaft kann Gebote ablehnen; dies gilt insbesondere, wenn ein Bieter, der der Gesellschaft nicht bekannt ist, oder mit dem eine Geschäftsverbindung noch nicht besteht, nicht spätestens bis zum Beginn der Auktion Sicherheit leistet. Ein Anspruch auf Annahme eines Gebotes besteht jedoch grundsätzlich nicht. Wird ein Gebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Gebot wirksam.

§ 10 Die Sachverständigen der Gesellschaft bewerten und beschreiben die zur Versteigerung übernommenen Gegenstände und bestimmen die Ausrufpreise, sofern im Katalog oder in der Expertise nicht etwas anderes angegeben ist. Angaben über Herstellungstechnik bzw. Material, Erhaltungszustand, Herkunft, Ausführung und Alter eines Gegenstandes beruhen auf den veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen (wissenschaftlichen) Erkenntnissen, die von den Experten der Gesellschaft mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit ermittelt wurden. Die Gesellschaft leistet dem Käufer für die Richtigkeit dieser Eigenschaften Gewähr entsprechend §22 der AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Galerie Zacke) und sofern allfällige diesbezügliche Reklamationen binnen vier Wochen nach ihrer Übernahme erhoben werden. Spätere Reklamationen sind generell ausgeschlossen. Für alle weiteren Angaben in Katalog und Expertise besteht gleichfalls keine Haftung. Das gilt auch für Abbildungen, die sich im Katalog befinden. Diese Abbildungen verfolgen den Zweck, den Kaufinteressenten bei der Vorbesichtigung zu führen. Sie sind weder für den Zustand noch für die Eigenschaften des abgebildeten Gegenstandes maßgebend. Es werden im Katalog und in den Expertisen nur solche Fehler und Beschädigungen angeführt, die den künstlerischen oder kommerziellen Wert wesentlich beeinträchtigen. Reklamationen betreffend den Preis sind nach dem Zuschlag ausgeschlossen. Die Gesellschaft behält sich vor, Katalogangaben vor der Auktion zu berichtigen. Diese Berichtigungen erfolgen entweder durch schriftlichen Aushang am Ort der Auktion oder mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor Ausbietung des betreffenden Gegenstandes. Gehaftet wird in diesem Fall nur für

die Berichtigung. Sämtliche zur Auktion gelangenden Gegenstände können vor der Auktion geprüft werden. Diese Gegenstände sind gebraucht. Schadenersatzansprüche, die über die vorgenannte Haftung hinausgehen und aus anderen Sach- oder sonstigen Mängeln des Gegenstandes resultieren, sind ausgeschlossen. Mit der Abgabe seines Gebotes bestätigt der Bieter, daß er den Gegenstand vor der Auktion besichtigt und sich der Übereinstimmung mit der Beschreibung vergewissert hat.

§ 11 Ist es einem Kunden nicht möglich, an einer Versteigerung persönlich teilzunehmen, übernimmt die Gesellschaft Kaufaufträge. Diese können schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erteilt werden. Bei telefonisch oder mündlich erteilten Kaufaufträgen behält sich die Gesellschaft vor, die Durchführung von einer schriftlichen, per E-Mail oder per Telefax übermittelten Bestätigung durch den Auftraggeber abhängig zu machen. Weiters übernimmt die Gesellschaft für die Durchführung von Kaufaufträgen keine Haftung. Kaufaufträge mit gleich hohen Ankaufslimiten werden in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt. Gebote, die nur eine Steigerungsstufe über dem Rufpreis liegen, werden gänzlich ausgeschöpft. Gebote, die nicht den von der Gesellschaft tabellarisch fest bestimmten Steigerungsstufen entsprechen (siehe Bietschritte), werden zur nächst höheren Steigerungsstufe aufgerundet. Die tabellarische Aufstellung dieser Steigerungsstufen kann auf Wunsch übermittelt werden. Bei Loten, die »ohne Limit« versteigert werden, werden Gebote unterhalb des Schätzpreises gänzlich ausgeschöpft. Das schriftliche Gebot (Kaufauftrag) muss den Gegenstand, unter Anführung der Katalognummer und des gebotenen Ankaufslimits, das sich als Zuschlagsbetrag ohne Käuferprovision und ohne Umsatzsteuer versteht, beinhalten.

Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters. Ein bereits erteilter Kaufauftrag kann nur storniert werden, wenn der Rücktritt schriftlich mindestens 72 Stunden vor Auktionsbeginn bei der Gesellschaft einlangt.

§ 12 Die Gesellschaft kann die Durchführung von Kaufaufträgen bis zur Ausbietung ohne Angabe von Gründen ablehnen, bzw. von der Leistung einer Anzahlung abhängig machen. Eine solche Anzahlung wird bei einem erfolglosen Auftrag von der Gesellschaft binnen 5 Werktagen zurückerstattet. Die Durchführung von Kaufaufträgen ist kostenlos.

§ 13 Jeder Einbringer ist grundsätzlich berechtigt, die zur Versteigerung übergebenen Gegenstände bis zum Beginn der Auktion zurückzuziehen. Für die tatsächliche Ausbietung kann daher keine Haftung oder Gewähr übernommen werden.

§ 14 Bezahlte Gegenstände müssen innerhalb von 30 Tagen nach Zahlung abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände können nach Verstreichen von 30 Tagen ab dem jeweiligen Auktionsdatum ohne weitere Verständigung zu einem um 50 % reduzierten Rufpreis der neuerlichen Versteigerung zugeführt werden. Gegenstände, die nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach der Auktion abgeholt werden, oder für die nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach der Auktion eine genaue Versandanweisung mit Angabe der Versandart und der Versandadresse (unabhängig von einem allfällig erteilten Kaufauftrag) bei der Gesellschaft einlangt, lagern auf Gefahr des Eigentümers. Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, ersteigerte und bezahlte, aber nicht abgeholte Gegenstände, auf Gefahr und Kosten des Käufers, einschließlich der Kosten für eine Versicherung, bei einer Spedition einzulagern. Es gilt als vereinbart, daß die Bestimmungen über die Wiederversteigerung unbezahlter und bezahlter, aber nicht abgeholter Gegenstände, auch auf jene Gegenstände anzuwenden sind, die nicht in den Räumlichkeiten der Gesellschaft ausgestellt oder gelagert werden. Der Eigentumsübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe des Ausfolgescheines an den Käufer.

§ 15 Bei Konvoluten mit einem Rufpreis von weniger als EURO 350.00 leistet die Gesellschaft keine Gewähr auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der Zählung der einzelnen Objekte innerhalb eines Konvolutes.

§ 16 Eine Anmeldung für ein telefonisches Gebot für einen oder mehrere Gegenstände stellt automatisch ein Gebot zum Rufpreis für diese Gegenstände dar. Wenn die Gesellschaft den Bieter telefonisch nicht erreichen sollte, wird sie bei Aufruf des jeweiligen Auktionslotes im Auftrag des telefonischen Bieters bis zum Rufpreis mitsteigern.

§ 17 Irrtümlich (durch Verschulden des Zahlers) erfolgte Zahlungen an die Gesellschaft (z.B. durch falsche Berechnung eines Wechselkurses seitens des Zahlers) oder mehrfach an die Gesellschaft auf die gleiche Rechnung geleistete Zahlungen werden ausschließlich in Form einer zeitlich unbefristeten Warengutschrift ausgeglichen. Eine Rückzahlung solcher Zahlungen in bar ist ausgeschlossen.

§ 18 Bei einzelnen Auktionsloten kann es vorkommen, daß diese mehrfach eingeliefert wurden. In einem solchen Fall kann der Auktionator einen zweiten bzw. einen dritten usw. Zuschlag an den/die Unterbieter erteilen. Bindend hinsichtlich der Gewährleistung (diese Auktionslote betreffend) ist auch hier ausschließlich der Katalogtext und nicht die Katalogabbildung.

§ 19 Mit der Abgabe eines Gebotes, ob persönlich, schriftlich oder telefonisch, erkennt der Bieter diese Versteigerungsbedingungen sowie die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Galerie Zacke) und den Gebührentarif (in der jeweils gültigen Fassung) der Gesellschaft an.

§ 20 Erfüllungsort des zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Verkäufer sowie dem Käufer andererseits zustande kommenden Vertrages ist der Geschäftssitz der Gesellschaft. Die zwischen der Gesellschaft, Verkäufern und Käufern bestehenden Rechtsbeziehungen und Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht. Die Gesellschaft, Verkäufer und Käufer vereinbaren, sämtliche Streitigkeiten aus, über und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor dem für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen Gericht auszutragen.

§ 21 Für die Ausfuhr von Kunstgegenständen aus Österreich ist gegebenenfalls eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes nötig. Über jene Kunstgegenstände, für die eine Ausfuhr genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden wird, informiert die Gesellschaft mündlich jedenfalls zu Beginn der Auktion.

§ 22 Zacke steht es frei, sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Zacke und dem Einbringer ergeben, durch entsprechende Erklärung auf den Kunden und sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Zacke und dem Kunden ergeben, durch entsprechende Erklärung auf den Einbringer, jeweils im Sinne einer vollständigen Vertragsübernahme zu übertragen, sodass das Vertragsverhältnis, nach Abgabe dieser Erklärungen durch Zacke ausschließlich zwischen dem Einbringer und dem Kunden besteht, wie dies dem Grundmodell des Kommissionsvertrages entspricht. Kunden wie Einbringer erteilen vorab bereits jetzt ihre Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme.